Der deutsche Landwirt in Kleinpolen

Vierzehntägig erscheinende Beilage zum „Ostdeutschen Volksblatt", herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Kleinpolen

Nr. 26 Lemberg, am 16. Christmond 1928

Genossenschaftliche Benutzung einer Düngerstreumaschine

Von Direktor Bussen-Hannover.

Die Vorteile der Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen liegen in der Ersparnis an Arbeitskraft und in der Beschleunigung, Verbilligung und besseren Ausführung der Arbeit. Trotzdem ist es manchen mittleren und allen kleineren Besitzern unmöglich, als Einzelunternehmer die für den neuzeitlichen Landwirtschaftsbetrieb gebräuchlichen Maschinen anzuschaffen; denn einmal sind die Anschaffungskosten oft recht hoch und daher für sie unerschwinglich, dann aber fehlen in den meisten Fällen die für die Unterbringung notwendigen Räumlichkeiten, und endlich ermöglicht der Kleingrundbesitz keine genügende Ausnutzung der Maschinen, wodurch die Maschinenarbeit zu teuer wird und an Stelle der Verbilligung der Arbeit eine unnötige und nicht unwesentliche Verteuerung tritt.

Während früher fast ausschließlich die größeren landwirtschaftlichen Maschinen, wie Dreschmaschinen, Motorpflüge, Dampfpflüge, von besonders für diesen Zweck gebildeten Genossenschaften gemeinschaftlich benutzt wurden, nimmt die Zahl der Genossenschaften, die auch kleinere Maschinen zur gemeinschaftlichen Benutzung, und zwar als Nebenbetrieb anschaffen, beständig zu. Besonders sind dies die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften und die rein ländlichen Spar- und Darlehnskassen.

Die durch diese Genossenschaften bezogenen Düngemittel bringen nur dann den gewünschten Erfolg, wenn sie in der richtigen Menge und gleichmäßig verteilt, dem Boden einverleibt werden. Diese Arbeit wird am besten von einer Düngerstreumaschine geleistet.

Die Düngerstreumaschine macht den Landwirt von der Witterung unabhängig, sie versetzt ihn in die Lage den Kunstdünger bei Wind und Wetter auszustreuen, ohne daß die Arbeit des Ausstreuens dadurch beeinflußt wird.

Ganz abgesehen davon, daß man die lästige Arbeit des Streuens mit der Hand spart, bringt die Düngerstreumaschine insofern einen unmittelbaren Nutzen, als man mit einer nicht unwesentlich geringeren Menge des jeweiligen Düngemittels die gleichen Resultate erzielt, als dies beim Ausstreuen mit der Hand mit einer entsprechend größeren Menge der Fall ist.

Die Ursache liegt in der überaus gleichmäßigen Streuarbeit der Maschine, die ganz nach Belieben und Bedarf reguliert werden kann. Diese großen Vorzüge machen die Düngerstreumaschine zu einem in der Landwirtschaft unentbehrlichen Hilfsmittel, das sich infolge der Einfachheit der Konstruktion und der einfachen Handhabung wie kaum eine zweite Maschine zur genossenschaftlichen Anschaffung und Benutzung eignet.

Da sich das Ausstreuen des Düngers mit der Maschine sehr schnell vollzieht, wird sie nur kurze Zeit im Jahre gebraucht und nutzt sich bei richtiger Behandlung nur wenig ab. Eine gute Düngerstreumaschine macht sich in kurzer Zeit bezahlt, und dies ist neben ihrer außerordentlichen Nützlichkeit ein Hauptgrund, daß sie sich immer mehr einbürgert und unentbehrlich macht.

Die meisten Genossenschaften berechnen ihren Mitgliedern die Arbeit der Düngerstreumaschine nach der sackweisen Menge des ausgestreuten Düngemittel, wieder andere berechnen die zum Ausstreuen verwendete Zeit. Die erstere Art der Berechnung wird meistens vorgezogen, weil die Nachprüfung leichter ist.

Die richtige Festsetzung des Preises für das Ausleihen der Düngerstreumaschine ist für die Rentabilität des Unternehmens von der größten Bedeutung. Einheitliche Preise lassen sich selbstverständlich nicht festsetzen, da hierbei der Anschaffungspreis, die Zahl der Benutzer und auch örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Aus dem gleichen Grunde lassen sich die Preise auch nicht willkürlich festsetzen. Man findet leider in den Genossenschaften vielfach die Ansicht vertreten, daß die Genossenschaft nur etwas wert ist, wenn sie fast umsonst arbeitet; die Genossenschaft muß unter allen Umständen der billige Jakob sein. Dies ist selbstverständlich vollkommen falsch, die Genossenschaft kann, wie jedes Unternehmen, nicht vom Verlust existieren. Es ist eine genaue Preiskalkulationen vorzunehmen. Man berechnet die Zinsen für das in der Maschine angelegte Kapital, die Abschreibungen in Höhe von 15 bis 20 Prozent, Schmieröl, Entschädigung für den Geschäftsführer und einen runden Betrag für allgemeine Ausgaben; ermittelt dann die Benutzung nach der beanspruchten Zeit oder der auszustreuenden Menge und kann nun mit Leichtigkeit die Benutzungsgebühr ausrechnen. Diese Berechnung soll man aber nicht machen, wenn die Maschine gekauft ist, sondern vorher; damit der Kauf unterbleiben kann, wenn eine Rentabilität nicht herauszurechnen ist.

Was den Kauf der Düngerstreumaschine anbelangt, so wendet man sich am besten an eine genossenschaftliche Maschinengeschäftsstelle. Auf keinen Fall kaufe man alte Maschinen, auch wenn sie anscheinend billig sind; denn sie verursachen viele Ausbesserungen und versagen meistens gerade dann, wenn sie dringend notwendig sind.

Als Maschinenhalter nehme man geschickte Handwerker, wie Schmiede, Schlosser, Stellmacher, die für eine sachgemäße Behandlung der Maschine eine sichere Gewähr bieten, und die in der Lage sind, vorkommende Ausbesserungen in den meisten Fällen selbst schnell ausführen zu können.

Den Maschinenhalter entlohne man durch Gewährung eines Prozentsatzes der Leihgebühren. Er hat dann ein unmittelbares Interesse an der Benutzung und Betriebssicherheit der Maschine.

Das Ausleihen der Düngerstreumaschine erfolgt durch den Maschinenhalter, und zwar in der Reihenfolge der Anmeldungen. Keine Anmeldung darf früher als acht Tage vor dem Tage der wirklichen Beanspruchung erfolgen, da sonst durch etwa notwendig werdende Verschiebungen leicht eine fürchterliche Unordnung entsteht, die nur zu Aerger und Mißstimmigkeiten in der Genossenschaft führt. Bei großer Nachfrage muß auch dafür gesorgt werden, daß jeder Genosse zur rechten Zeit an die Reihe kommt, und daß nicht einzelne Genossen die Maschine tagelang allein benutzen. Länger als einen Tag darf die Düngerstreumaschine nur benutzt werden, wenn gerade keine andere Bestellung vorliegt.

Wird die Benutzungsgebühr nach der Zeit berechnet, so beginnt und schließt der halbe Tag mittags 12 Uhr, zu welcher Zeit die Maschine an den Aufbewahrungsort zurückgeliefert oder dem Nachfolger zur Benutzung übergeben werden muß. Wer die Düngerstreumaschine nicht pünktlich zur festgesetzten Zeit abliefert, hat die doppelte Benutzungsgebühr zu bezahlen.

Für den Fall, daß ein Mitglied zur angemeldeten Zeit keinen Gebrauch von der Maschine machen kann, hat es das Recht, dieselbe für die ihm zustehende Zeit einem anderen Mitgliede nach seiner Wahl zu übertragen. Eine solche Uebertragung muß dem Maschinenhalter vorher mitgeteilt werden.

Für alle Beschädigungen der Düngerstreumaschine, die auf ein Verschulden des Benutzers zurückzuführen sind, haftet dieser der Genossenschaft. Die notwendigen Reparaturen dürfen aber nicht von dem Benutzer veranlaßt werden, sondern nur von der Genossenschaft für Rechnung des Benützers, da sonst leicht Pfuscharbeit geliefert wird.

Ist auf Grund vorhandenen Bedürfnisses und festgestellter Rentabilität eine Düngerstreumaschine gemäß Beschluß der Generalversammlung angeschafft worden, so ist es unbedingt notwendig, daß vor Inbetriebsetzung der Maschine eine genaue Geschäftsordnung für die Benutzung aufgestellt wird. Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand unter Hinzuziehung des Aufsichtsrates aufzustellen und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen. Die „Annahme einer Geschäftsordnung für die genossenschaftliche Benutzung einer Düngerstreumaschine" muß als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehen und ist etwa wie folgt zu protokollieren:

„Die vom Vorstande unter Hinzuziehung des Aufsichtsrates aufgestellte Geschäftsordnung für die genossenschaftliche Benutzung

einer Düngerstreumaschine wurde nach Verlesung und eingehender Besprechung einstimmig angenommen. Sie liegt in Urschrift diesem Protokolle bei und ist beurkundet wie dieses.“

Letzteres besagt, daß dieselben Herren, die das Generalversammlungsprotokoll unterzeichnet haben, unter Beifügung von Ort und Zeit der Generalversammlung auch die Geschäftsordnung unterzeichnen.

Die genehmigte Geschäftsordnung ist im Geschäftszimmer auszuhängen oder, was noch besser ist, jedem Genossen auszuhändigen.

Die Geschäftsordnung muß alle diejenigen Punkte enthalten, die vorstehend als Richtlinien für die Benutzung einer Düngerstreumaschine angegeben sind. Da der in dieser Zeitung zur Verfügung stehende Raum für die wörtliche Wiedergabe eines Entwurfs für eine Geschäftsordnung nicht ausreicht, seien nur die einzelnen Punkte der Ueberschrift nach wiedergegeben.

§ 1. Einleitung, Hinweis auf das Statut. § 2. Zweck der Maschine. § 3. Anstellung eines Maschinenhalters und seine Vergütung. § 4. Festsetzung der Benutzungsgebühren. § 5. Reihenfolge der Benutzung. § 6. Die Behandlung der Maschine, Abholung und Rücklieferung. § 7. Haftung für Beschädigungen. § 8. Hinweis auf die Generalversammlung, in der die Geschäftsordnung angenommen ist. Schluß: Beurkundung.

Was vorstehend von der genossenschaftlichen Benutzung einer Düngerstreumaschine gesagt ist, gilt auch für Drillmachinen, Hederichspritzen, schwere Walzenzüge und andere nützliche Maschinen, die den Landwirt in seiner schweren Arbeit unterstützen.

Landwirtschaft und Tierzucht

Mehr Kalk unseren Böden.

(Flugblatt der Deutsch. Landwirtschafts-Gesellschaft Berlin.)

Mehr denn je ist unsere Landwirtschaft bemüht, unser Volk auf eigenem Boden zu ernähren. Der Krieg und seine Folgen hatten die Fruchtbarkeit der Aecker und Grünländer stark erschöpft. Verstärkte Anwendung von Wirtschafts- und Kunstdünger, bessere Bodenpflege und Unkrautbekämpfung, sachgemäße Wahl des Saatgutes und eine andere Reihe Maßnahmen haben dazu geführt, die Ernten wieder zu heben. Der Regelung und Sicherstellung einer günstigen Wasserversorgung muß noch wesentlich mehr Beachtung als bisher geschenkt werden.

Alle Maßnahmen zur Hebung der Ernten wirken um so günstiger und schneller, je mehr sie den örtlichen Verhältnissen entsprechen und je besser sie zueinander in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden.

Der Verbrauch von Stickstoff und Kali ist in der Nachkriegszeit wesentlich gestiegen. Phosphorsäure und Kalk sind aber in geringeren Mengen als vor dem Kriege angewandt. Der Verbrauch an Phosphorsäure beginnt jetzt wieder zu steigen.

Die größte Vernachlässigung während des Krieges und der Nachkriegszeit hat bis auf den heutigen Tag die Kalkdüngung der Böden erfahren. Besonders in den Jahren 1914-19, aber auch noch in den folgenden Jahren ist völlig ungenügend mit Kalk gedüngt. In mehr als einem Jahrzehnt ist daher so wenig Kalk in den Boden gebracht, als etwa dem Bedarf zweier Vorkriegsjahre entspricht. Eine starke Verarmung des Bodens an Kalk ist die notwendige Folge. Auf bebautem Lande gehen alljährlich etwa 500 Kilogramm kohlensaurer Kalk je Hektar verloren. Die Böden verlieren diesen Kalk auch dann, wenn sie nicht bearbeitet und gedüngt werden. Diese Verluste werden aber vergrößert durch Anwendung von Stalldünger, Gründüngung und einer Reihe von Kunstdüngern, die saure Stoffe im Boden oder zurücklassen. Intensive Bodenbearbeitung und Düngung muß daher auf allen nicht von Natur besonders kalkreichen Böden mit verstärkter Kalkdüngung Hand in Hand gehen, wenn Schädigungen der Ernten infolge Kalkmangels vermieden werden sollen.

Die Erschöpfung des Bodens an Kalk tritt bei Unterlassung einer geregelten Kalkdüngung früher oder später ein und hat oftmals ein Sauerwerden des Bodens zur Folge. Starke Versäuerung der Böden wiederum bedingt geringe Ausnutzung aller Kulturmaßnahmen und demzufolge Rückgang der Ernten.

Durch Säure erkrankte Böden können durch Kalkdüngung geheilt werden. Dieser sichere und einfache Weg zur Wiederherstellung der normalen Fruchtbarkeit ist in letzter Zeit leider vielfach vergessen worden, und als Heilmittel wird an Stelle einer Kalkdüngung bevorzugte Anwendung physiologisch alkalischer Düngemittel empfohlen. Die meisten dieser Düngemittel enthalten aber so wenig entsäuernde Bestandteile, daß sie auf kalkbedürftigen Böden bei den üblichen Düngergaben eine notwendige Kalkdüngung oder Mergelung nur unzureichend, aber niemals völlig ersetzen können. Eine Kalkdüngung ist in solchem Falle unerläßlich.

Kalk ist unentbehrlich als Baustoff für die Pflanzen, für eine günstige physikalische Beschaffenheit des Bodens und für das Gedeihen der wichtigen Bodenbakterien. Diese Bakterien erzeugen eine gute Gare und machen die Dungstoffe für die Kul[illegible] leicht aufnehmbar.

Häufig wiederholte Kalkungen mit kleineren Mengen sind besser und wirksamer als seltene Kalkdüngungen mit großen Gaben. Genügend Kalk im Boden gibt dem Landwirt Freiheit in der Wahl der anderen Düngemittel. Er ist imstande, unter diesen das für jede Kulturpflanze wirksamste und billigste Düngemittel auszuwählen.

Vernachlässigung der Kalkdüngung und Furcht vor Kalkverarmung treiben den Landwirt in vielen Fällen ohne Not dazu, teure physiologische alkalische Düngemittel anzuwenden. Er steigert dadurch unnötig seine Unkosten, muß geringere Wirkung der Nährstoffeinheit in Kauf nehmen und verliert dadurch ein Mehrfaches der Kosten einer Kalkung oder Mergelung. Die gleiche Stickstoffmenge im physiologisch sauren schwefelsauren Ammoniak erzeugt, z. B. bei der Kartoffel eine um 10 Proz. höhere Ernte, als die gleiche Menge Stickstoff im physiologisch alkalischen Kalk- oder Natronsalpeter. Auch andere verbreitete Kulturpflanzen wie Roggen und Hafer verhalten sich ähnlich wie die Kartoffel.

Unklug ist es daher, die geringen Kosten und Mühen einer geregelten Kalkdüngung zu ersparen und dadurch die Vorteile zu verlieren, welche die Freiheit in der Wahl der zweckmäßigsten Düngemittel bringt. Auch die Tiere gedeihen nur bei kalkhaltiger Nahrung. Kalkreiches Futter wächst aber nur bei günstigem Kalkgehalt des Bodens. Kalkgehalt fördert daher auch die Aufzucht und das Gedeihen der Haustiere und verhindert die Knochenweiche und ähnliche Krankheiten.

Dr. O. Nolte-Berlin.

Wann kommt eine staatliche Entschädigung für Tiere, die an Seuchen gefallen sind oder aus diesem Grunde geschlachtet werden mußten, in Frage?

Wenn der Tierbesitzer Anspruch auf eine staatliche Entschädigung für Tiere, die infolge von ansteckenden Krankheiten gefallen sind oder geschlachtet werden mußten, erheben will, so muß er folgenden Bedingungen Genüge leisten:

Er muß jeden Krankheitsfall sofort auf dem nächsten Polizeikommando oder direkt beim Starostwo melden. Auch solche Tiere, die Verdacht erregen, daß sie an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, sind zu melden. Es müssen weiter die kranken und verdächtigen Tiere von den gesunden sofort abgesondert werden und dürfen aus dem Wirtschaftsbereich nicht herausgebracht werden. Fremden Personen, mit Ausnahme von Behörden und Tierärzten, ist der Zutritt zu den kranken Tieren verboten. Anspruch auf staatliche Entschädigung haben zunächst solche Besitzer, deren Tiere auf Anordnung der staatlichen Behörden geschlachtet wurden oder infolge Impfung, Kastration und andere Maßnahmen, die auf Anordnung einer staatlichen Behörde getroffen wurden, eingegangen sind, wie auch Tiere, die enteignet wurden. Die Entschädigung ist ferner für jene Tiere zu zahlen, bei denen amtlich festgestellt wurde, daß sie infolge Rinderpest, Lungenseuche, offener Tuberkulose, Maul- und Klauenseuche beim Hornvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu 3 Monaten, Rotzkrankheit, Beschälseuche, Tollwut bei Einhufern, Hornvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie Schweinepest und -seuche, mit Ausnahme von Saugferkeln, nach der Anmeldung gefallen sind. Dasselbe gilt auch für Einhufer, Hornvieh, Schafe und Schweine, bei denen nach dem Tode amtlich Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche festgestellt wurde. Eine Entschädigung kommt jedoch nicht in Frage, wenn der Besitzer beim Erwerb des Tieres wußte, daß dasselbe von einer ansteckenden Krankheit befallen oder an eine solche verdächtig ist, ebenso wenn der Anmeldepflicht beim Ausbruch der Krankheit nicht Genüge geleistet wurde, sowie die Vorschriften zur Bekämpfung der betreffenden Seuche nicht eingehalten werden.

Die Höhe der Entschädigung hängt von folgenden Umständen ab:

Der volle Schätzungswert ist dann zu zahlen, wenn das Tier auf behördliche Anordnung geschlachtet und auf Grund des

Sektionsbefundes festgestellt wurde, daß das Tier frei von der Seuche ist, für welche eine Entschädigung gezahlt wird, ferner für Tiere, die wegen Rinderpest und Maul- und Klauenseuche geschlachtet wurden, sowie für Tiere, die infolge einer Impfung, Kastration und anderer, von den Behörden getroffenen Maßnahmen, gefallen sind.

Vier Fünftel des Schätzungswertes sind zu zahlen für Tiere, die auf Anordnung der Behörden geschlachtet wurden und auf Lungenseuche, offene Tuberkulose oder Beschälseuche gefallen waren; hingegen kommen nur drei Viertel des Schätzungswertes bei Tieren, die von Tollwut, Schweinepest und -seuche, Geflügelcholera und Hühnerpest befallen waren, in Frage.

In Fällen, wo die Tiere auf eine der angeführten Krankheiten gefallen sind, beträgt die Entschädigung nur drei Viertel des Schätzungswertes.

Bei Auftreten von Pferderotz ist der Besitzer, nach amtlicher Feststellung dieser Krankheit, verpflichtet, die kranken Tiere durch einen Tierarzt behandeln zu lassen. Hält er sich nicht an diese Vorschriften, so können die Pferde auf Anordnung des Starosten im Stalle eingeschlossen werden. Heilmittel und weitere Maßnahmen werden von dem betreffenden Tierarzt angeordnet.

Es müssen überhaupt alle ansteckenden Krankheiten von Tierärzten behandelt werden. Alle Unkosten für die Heilung der Tiere müssen die Tierbesitzer selbst tragen, hingegen trägt der Staat die Kosten zur Aufdeckung, Feststellung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten und die Entschädigungen und Beihilfen für die Tiere. Die Gemeinden haben für die Unkosten, die mit den allgemeinen Schutzmaßnahmen und mit der Beaufsichtigung der Gemeindebezirke verbunden sind, aufzukommen. Auch die Unkosten zwecks Vernichtung der Tierkadaver und Abfälle, um einer weiteren Verbreitung vorzubeugen, trägt die Gemeinde. W. L. G., Ldw. Abt.

Behandlung der Stute während der Trächtigkeit.

Im Monat März und April fohlen bei uns die meisten Stuten, wobei nicht selten Unregelmäßigkeiten vorkommen, die aber größtenteils der unrichtigen Fütterung oder einer vernachlässigten Warte und Pflege zuzuschreiben sind. Manche Stutenbesitzer verwenden die großträchtigen Tiere zu wenig zur Arbeit, lassen dieselben oft längere Zeit im Stalle stehen, namentlich in der letzten Zeit der Trächtigkeit, welche in die Wintermonate Dezember, Januar und Februar fällt, wo sich weniger Arbeitsgelegenheit für die Tiere bietet. Dabei werden sie manchmal noch zu voluminös, d. h. nur mit Heu und Stroh gefüttert, also zu stickstoffarm, so daß sie dann nicht imstande sind, die Leibesfrucht genügend zu ernähren. Dies geschieht oft in der Meinung, daß, wenn das Tier nicht arbeitet, es auch nichts mehr braucht als das Erhaltungsfutter. Diese Fütterung und Behandlung ist verwerflich und zeitigt häufig Fehlgeburten oder Kümmerlinge. Noch schlimmere Erfahrungen machen solche Stutenbesitzer, die ihre trächtigen Tiere nicht schonend behandeln und bis zur Geburt — wenn sie nicht vorher fohlen — zu strenge gebrauchen. Hierbei kann man wahrnehmen, daß solche Pferdeschinder mit großträchtigen Tieren oft in starkem Tempo bergauf und bergab fahren; zuweilen auch allzu schwere Lasten mit denselben führen, — manchmal auf unebenen, holperigen Wegen, wie es das Abführen von Holz und Stämmen aus dem Wald mit sich bringt, vollends wenn der Boden hart gefroren ist. Dabei steht vielleicht die trächtige Stute gerade noch auf der Sattelseite, bietet somit die rechte Bauchseite, an der das Fohlen zumeist liegt, der Deichsel, um fortwährend von derselben bearbeitet zu werden. Sind die Pferde dann nicht abgehetzt, so werden sie manchmal von unvernünftigen Fuhrleuten — oft bei naßkalter Witterung noch stundenlang vor Wirtschaften gestellt. Diese Behandlung ist weit schlimmer, als die erstangeführte. Noch schlimmer aber ist es, wenn neben dieser schlechten Behandlung auch noch unzureichend gefüttert wird. Solche Stuten kommen meist nicht zum natürlichen Abfohlen, sondern abortieren, und wenn sie je zum Austragen kommen, so gibt es nicht selten Fehlgeburten, oder es gehen die Jungen kurz nach der Geburt oder einige Wochen später zugrunde. Im günstigen Fall aber kommen Schwächlinge zur Welt. Pferdebesitzer, die ihre Tiere zu strenge gebrauchen, sei es in rascher Gangart oder langsamem, schwerem Zug, und sie dazu in zweifelhafte Hände geben müssen, oft fern von der Aufsicht, sollten am besten ganz von der Zucht absehen. Für den Landwirt aber, der die Arbeiten auf seinem Hof ebenso gut mit Stuten wie mit Wallachen verrichten kann, ist die Zucht immer noch rentabel, aber nur dann, wenn er gute Mutterthiere besitzt, die Zucht richtig betreibt, wozu insbesondere auch tüchtige Pferdewärter nötig sind. Die gegenwärtige Krise darf die Züchter nicht veranlassen, die Zucht ganz aufzugeben, sondern sie nur zu beschränken.

Grünfutter für Hühner im Winter.

Daß Hühner, die im Winter Grünfutter erhalten, gesund bleiben und schneller legen, ist wohl allgemein bekannt. Mit großer Gier suchen die Hühner im Winter im Stall oder Auslauf Stückchen von Gelben Rüben oder Runkeln zu erhaschen. Daher muß der Hühnerhalter diesem Bedürfnis der Hühner Rechnung tragen und in einer Ecke des Stelles oder des Hofes Runkeln zum Auspicken hinlegen. Es ist eine Lust, zu sehen, wie sich die Hühner darüber hermachen und alles herauspicken, so daß nur noch die Schale übrig bleibt. Durch diese Anstrengungen, die mit dem Auspicken der Runkeln verbunden sind, pulsiert das Blut stärker, was bei dem sonst ruhigen Verhalten der Hühner während dieser Jahreszeit von großem Vorteil für die Gesundheit ist.

Rohe Kartoffeln an Milch- und Mastvieh.

In geringen Mengen können rohe Kartoffeln an Milchkühe gefüttert werden, etwa bis zu 10 Pfund und auch darüber. An sich üben rohe Kartoffeln einen günstigen Einfluß auf die Milchabsonderung aus. Größere Mengen roher Kartoffeln erzeugen eine wässerige Milch, und es wird dabei auch der Geschmack der Milch mehr oder weniger beeinträchtigt. Die Milch läßt sich dann auch schlechter verbuttern. Bei Verfütterung von rohen Kartoffeln an Milchvieh ist vor allem auf sorgfältige Reinigung der Kartoffeln von erdigen Bestandteilen zu achten. Etwa vorhandene Keime an den Knollen sind zu entfernen. Stets ist bei der Einstellung von Kartoffeln in die Fütterung zu berücksichtigen, daß die Kartoffeln sehr eiweißarm sind und deshalb durch das andere Futter das nötige Eiweiß zugeführt werden muß. Kartoffeln von mittlerer Beschaffenheit enthalten neben einem Stärkewert von 19,5 nur 0,9 Prozent verdauliches Eiweiß. Wenn nun 10 Pfund Kartoffeln gefüttert werden, so würden damit nur 0,9 Pfund verdauliches Eiweiß zugeführt. Nach den Nährstoffnormen von Kellner-Fingerling soll eine Kuh von 1000 Pfund Lebendgewicht und einem täglichen Milchertrag von 10 Litern 1,6 bis 1,9 Pfund verdauliches Eiweiß erhalten. Nach den Tabellen ist leicht zu berechnen, welche Mengen eiweißreiches Futter, so namentlich Oelkuchen, neben Heu zu verabreichen sind, um die Futtermischung auf den nötigen Eiweißgehalt zu bringen.

An Mastrinder, so namentlich auch an Ochsen, die zur Mast eingestellt sind, kann man bis zu 20 und 30 Pfund rohe Kartoffeln neben dem anderen Futter täglich je Tier geben. Zur Fütterung werden die rohen Kartoffeln vielleicht mit einem Rübenschneider etwas zerkleinert, da dann auch die Gefahr beseitigt wird, daß etwa unzerkleinerte Knollen ganz verschluckt werden. Zerkleinerte und dann noch mit Häckiel vermischte Kartoffeln werden auch besser gekaut. Durch gründliches Kauen findet eine entsprechende Einspeichelung statt, was für die Umsetzung der Stärke in Zucker sehr wichtig ist. — Zk.

Genossenschaftswesen

Kreditbewilligung bei Genossenschaften.

Häufig begegnet man noch in Genossenschaftskreisen Unklarheiten und Zweifelfragen hinsichtlich der Befugnis der Kreditbewilligung. Der Revisor findet z. B. in den verschiedenen Protokollbüchern des Vorstandes und Aufsichtsrates und der Generalversammlung, daß ein und derselbe Kredit von allen drei Organen bewilligt worden ist.

Wer ist nun berechtigt, Kredite zu bewilligen? Hierüber kann nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes kein Zweifel herrschen. Der Vorstand ist einzig und allein berechtigt und befugt, irgendwelche Kredite zu bewilligen, nur er ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat können keine Kredite bewilligt und vergeben werden. Die Generalversammlung ist lediglich durch das Gesetz ermächtigt, die Höchstgrenze für die Kreditgewährung zu beschließen. Diese Höchstgrenze verpflichtet den Vorstand, nur innerhalb dieser mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes Kredite zu bewilligen. Durch die Satzung kann außerdem noch bestimmt werden, daß Kreditgewährungen des Vorstandes vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen. Ein solches Genehmigungsrecht und Ueberprüfungsrecht

des Aufsichtsrates ist zulässig. Unzulässig jedoch ist es, dem Aufsichtsrat das Recht zur Bewilligung einzuräumen. Mit der Ausübung dieser Befugnis würde der Aufsichtsrat in die Geschäftsführung der Genossenschaft eingreifen und damit die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Stellung eines reinen Kontroll- und Ueberwachungsorgans verlassen. Es ist ferner unzulässig, daß Vorstand und Aufsichtsrat ein besonderes Organ bilden, daß seine Beschlüsse nach Kopfzahl faßt.

Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates werden deshalb nur beratende und aufklärende Wirkung haben und keineswegs können gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar bestimmend für die Geschäftsführung sind. Der Vorstand ist immer, und zwar ganz allein das handelnde Organ der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat das überwachende und prüfende Organ, dessen Genehmigung einzuholen allerdings der Vorstand durch die Sitzung verpflichtet ist.

Kredit

Die Knappheit des Geldes hat die Bank Polski veranlaßt, das Lombarddarlehen herabzusetzen.

Die Regierung erwägt Maßregeln, die Wechselumlaufzeit zu verkürzen.

Ja, der Geldgeber muß die größten Anstrengungen machen, um flüssig zu bleiben. Die Kunst eines jeden Geldgebers ist, einen Unterschied herauszufinden zwischen lang- und kurzfristigem Kredit. Die Grenze dieser beiden Kreditarten ist sehr verwässert.

Aus meinen Betrachtungen möchte ich die Geldnehmer ausscheiden, die in schwierigen Geldverhältnissen sind. Die Frage ist die, wie ein in normalen oder guten Verhältnissen befindlicher landwirtschaftlicher Betrieb sich verhalten soll. Die Antwort kann doch unter gegebenen Verhältnissen nur so ausfallen, daß derselbe in solcher Zeit möglichst liquide sein muß. Die Aussichten liegen bei 12 Prozent Debetzinsen nicht so, um eine Spekulation auf Steigen der Produkte zu rechtfertigen. Trotzdem gibt es manche, die das Spekulieren nicht lassen können. Besitzen diese das nötige Betriebskapital, so steht der Spekulation usw. nichts im Wege.

Diejenigen, die höhere Preise für die Produkte im Frühjahr voraussehen und zur Ausnutzung dieser höheren Preise sich Kredit verschaffen wollen, werden gut tun, auch in die Geschäfte ihrer Kreditgeber sich hineinzudenken. Letzteren stehen keineswegs Berge von Gold zur Verfügung. Der Rediskont bei der Bank Polski, die Spareinlagen bilden die Geldquellen. Nichts ist natürlicher, als daß der Geldgeber einen Wechsel für den Kredit fordert, um sich darauf Geld von der Staatsbank zu verschaffen. Nichts ist aber verfehlter, wenn ein Kreditnehmer gegenüber seinem Geschäftsfreund, dem Geldgeber, auf seinen großen Besitz fußt. Dem gegenüber hat der Geldgeber nur ein mitleidiges Lächeln. Derselbe weiß, daß die Kreditnehmer so wie sie in ihren Rückzahlungen regelmäßig oder unregelmäßig sind, so sind ihre Vermögensumstände gut oder schlecht. Ein Bankhaus, das viel eingefrorene Kredite hat, verwandelt sich in ein Kühlhaus. Die Arbeit hört dann bis auf das Schreiben von Mahnbriefen auf. In der Zeit der jetzt herrschenden Geldnot wird der am besten abschneiden, der seinen Betrieb so führt, daß er nicht nur liquide ist, sondern ein Bankguthaben besitzt. In diesem Falle erhebt er sich über den Durchschnitt der Masse. Die Erfahrung lehrt, daß die, welche sich von ihrer Ware trennen können, weniger hereinfallen, als die, welche auf der Ware sitzen und auf hohe Preise hoffen.

Diejenigen, die sich in dieser geldarmen Zeit Kredite verschaffen, um zu spekulieren und investieren, kommen mir vor, wie Männer, die bei einem Theaterbrande mit Hilfe der Ellbogen und Fäuste über die Frauen und Kinder hinweg sich Bahn schaffen.

Lemberger Börse

1. Dollarnotierungen:

28. 11. 1928	amtlich	8.84;	privat	8.8750—8.8775
29. 11.	„	8.84;	„	8.8750—8.8775
30. 11.	„	8.84;	„	8.8750—8.8775
1. 12.	„	8.84;	„	8.8775
3. 12.	„	8.84;	„	8.8750—8.8775
4. 12.	„	8.84;	„	8.8775—

2. Getreide pro 100 kg:

3. 12. 1928	Weizen	46.00—47.00
	Roggen	34.50—35.25
	Hafer	30.25—31.25
	Gerste	27.50—28.50
	Roggenmehl 70%	51.00
	Weizenmehl 40%	80.00—81.00
	„ 65%	73.00—74.00
	Buchweizen	34.00—36.00
	Roggenkleie	23.50—24.00
	Weizenkleie	24.00—24.50
	Kartoffeln	4.75— 5.25
	Heu	17.00—24.00
	Stroh lang	11.00—12.00

3. Vieh und Schweine pro 1 kg Lebendgewicht:

30. 11. 1928	Stiere	1.10—1.65
	Kühe	1.00—1.60
	Rinder	1.00—1.65
	Kälber	1.30—1.65
	Schweine fett	1.70—1.80

4. Milchprodukte pro 1 l, kg oder Stück:

30. 11. 1928	Milch	0.35—0.50
	Sahne sauer	1.80—2.00
	Butter Zentrifugen	8.40—8.65
	Eier	0.24—0.25

Mitgeteilt vom Verbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften in Polen, Lemberg, ul. Chorążczyzna 12.)

Die zehn Gebote für das Sparen!

1. Das Geld soll nicht zu Hause liegen und nicht in der Brieftasche herumgetragen werden. Je mehr Geld man bei sich hat, desto leichter wird man verleitet, unnötige Ausgaben zu machen.
2. Man soll sich vor allen sogenannten günstigen Kaufgelegenheiten in Acht nehmen. Was mit viel Reklame angeboten wird, ist immer teuer. Auch wenn etwas gut und billig ist, wird es eine Luxusausgabe, wenn man den Gegenstand nicht wirklich braucht, oder mit der alten Sache auch noch das Auslangen findet.
3. Man muß seine Ausgaben beschränken können. Das wird leicht gehen, wenn man immer auf jene sieht, die mit weniger Einkommen auch das Auslangen finden müssen.
4. Man muß trachten, mehr Einnahmen zu erzielen. Durch bessere Bearbeitung der Felder, durch Verwendung von Kunstdüngemittel, durch besseres Saatgut, Entfernung des Unkrautes, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und der sonstigen Schädlinge, durch Leistungszucht in der Viehwirtschaft und richtige Arbeitseinteilung, durch genossenschaftlichen Absatz wird man ohne nennenswerte Mehrkosten höhere Erträge und höhere Einnahmen erzielen können.
5. Man bekämpfe die Vergnügungssucht und die Modetorheiten unserer Zeit. Vielfach wird man mitgerissen, aber auch dann, wenn man es versteht, sich dem Trubel zu entziehen, hat man die Pflicht, die Mitmenschen, die weniger an kommende Tage denken, vor dem Katzenjammer, der solchen falschen Freuden folgt, zu bewahren.
6. Außerordentliche Einnahmen sollen ausschließlich in die nächste Kasse getragen werden. Was man unverhofft erhält, braucht man nicht zum normalen Haushalt und kann dies infolgedessen leichter entbehren als eine Einnahme, mit der man gerechnet hat. Dies gilt insbesondere auch von den Trinkgeldern beim Gesinde und den Taschengeldern bei der Jugend.
7. Man soll regelmäßig sparen und die nächste Spargelegenheit benützen. Wer ein Spareinlagebüchel bei der Raiffeisenkasse erwirbt, wird regelmäßig sparen können, weil der Weg zu ihr nicht weit ist und er infolgedessen jederzeit die Möglichkeit hat, das ersparte Geld einzulegen.
8. Niemals soll man einen Kassatag versäumen und sich vornehmen, beim nächsten Kassatag den doppelten Betrag einzulegen. Das doppelte Einzahlen nimmt man sich wohl vor, führt es aber nicht durch.
9. Man hüte sich vor den Vorschüssen. Vorschüsse sind keine ordentlichen Einnahmen, sondern belasten die Zukunft. Man soll seine Ausgaben immer den Einnahmen anpassen.
10. Man bedenke, daß das Sparen leichter geht als das Schuldenzahlen. Schulden bedrücken das Gemüt, vermindern die Arbeitslust, während das anwachsende Sparkapital zu vermehrter Tätigkeit ansporut. Nicht durch das Hoffen auf einen Lotteriegewinn, noch auf außergewöhnliche Erträgnisse oder Einnahmen kommt man vorwärts, sondern durch fleißige Arbeit, richtiges Haushalten und regelmäßiges Sparen.